



# DIE RECHTLICHE BETREUUNG

Mit Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht



---

## Redaktion

AG Broschüren der LAG BtG Rheinland-Pfalz  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
– Überörtliche Betreuungsbehörde Rheinland-Pfalz –  
Rheinallee 97–101 • 55118 Mainz

Telefon 06131 967-260  
[www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

Das Institut für transkulturelle Betreuung gab die Idee zu diesem Heft.  
Es hat den Text in viele Sprachen übersetzt.



Institut für  
**transkulturelle**  
Betreuung  
(Betreuungsverein) e.V.

Freundallee 25 • 30173 Hannover • Telefon 0511 590 920-0 • [www.itb-ev.de](http://www.itb-ev.de)

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,



das Betreuungsrecht dient dem Schutz, aber auch der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können, und die deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass hilfebedürftige Personen Unterstützung durch Betreuerinnen und Betreuer erhalten, die ihre Angelegenheiten in einem gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgen. Wille und Wohl der betroffenen Menschen sollen dabei an erster Stelle stehen.

In Rheinland-Pfalz leben viele Menschen aus unterschiedlichen Ländern der Welt. Auch für Migrantinnen und Migranten soll es ein besseres Informations- und Unterstützungsangebot geben. Sie kennen die Beratungs- und Hilfeangebote von Fachstellen und Bildungszentren oft nicht oder haben Schwierigkeiten mit der Behördensprache und wissen nicht, an wen sie sich wenden können.

Dieses Informationsheft gibt Antworten auf praktische Fragen der rechtlichen Betreuung, zur Betreuungsverfügung und zur Vorsorgevollmacht in Deutsch und in weiteren Sprachen, damit Migrantinnen und Migranten einen Leitfaden in ihrer Muttersprache haben. Darüber hinaus gibt es dieses Heft auch in „Leichter Sprache“. Damit können Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einem eingeschränkten Sprachverständnis die oft nicht einfachen Inhalte besser verstehen.

Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz danke ich für die Herausgabe dieser Broschüre. Sie ist ein wichtiger Beitrag, um sowohl Menschen mit Behinderungen als auch Menschen mit Migrationshintergrund ihre Rechte ein Stück näher zu bringen.

**Sabine Bätzing-Lichtenthäler**

*Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz*

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,



ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger tragen erheblich zum wirtschaftlichen Erfolg in Rheinland-Pfalz bei und bereichern das Land mit ihrer kulturellen Vielfalt.

Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der rheinland-pfälzischen Gesamtbevölkerung liegt bei ca. 10,9 Prozent. Knapp 50 Prozent von ihnen sind Staatsangehörige von EU-Staaten, ein weiteres Viertel hat Staatsangehörigkeiten eines europäischen Nicht-EU-Staates.

Der Koalitionsvertrag der Regierungskoalition in Rheinland-Pfalz beschreibt, dass mit Einwanderung auch künftig Chancen für die Entwicklung unseres Landes verbunden werden. Ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern soll eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden. Das ist eine zentrale Aufgabe unseres Landes und unserer Gesellschaft.

Um dieses sicherstellen zu können, benötigen Menschen mit Migrationshintergrund Kenntnisse auch über das Betreuungsrecht und die Vorsorgevollmacht, weil das Betreuungsrecht für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe von großer Bedeutung ist.

Die vorliegende Broschüre des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zum Betreuungsrecht soll helfen, Betreuung und Vorsorgevollmacht barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

Ich freue mich, Ihnen diese Information an die Hand geben zu können.

**Detlef Placzek**

*Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz*

## INHALT

---

<b>I. RECHTLICHE BETREUUNG</b>	<b>7</b>
Drei Schritte zur rechtlichen Betreuung	8
Aufgabenbereiche der Betreuerin bzw. des Betreuers	10
Wer kommt als Betreuerin bzw. Betreuer in Frage?	13
Wer trägt die Kosten?	14
<b>II. BETREUUNGSVERFÜGUNG</b>	<b>15</b>
<b>III. VORSORGEVOLLMACHT</b>	<b>16</b>

# RECHTLICHE BETREUUNG UND MÖGLICHKEITEN ZUR VORSORGE

Jeder Mensch kann einen Unfall haben, schwer erkranken oder in eine seelische Krise geraten. Dies kann dazu führen, dass er wichtige Dinge seines Lebens, vorübergehend oder dauerhaft, nicht mehr selbst erledigen kann. Das gilt auch für altersbedingte Erkrankungen.

In diesen Fällen wird jemand benötigt, der die Interessen und die Rechte der betroffenen Menschen vertritt. Zum Beispiel gegenüber Ämtern, Behörden, Banken und Ärzten.

In Deutschland gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie ein betroffener Mensch vertreten werden kann. Er kann jemanden zum Beispiel durch eine sogenannte **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigen. Die Vorsorgevollmacht vermeidet in der Regel die Einrichtung einer Betreuung. Wurde eine Vorsorgevollmacht nicht erteilt, können Wünsche für die rechtliche Betreuung in einer **Betreuungsverfügung** festgelegt werden.

Das Betreuungsgericht beim Amtsgericht entscheidet über eine gesetzliche Betreuung. Dies geschieht nur, wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt.

In dieser Broschüre werden folgende drei Begriffe erläutert:

I. RECHTLICHE BETREUUNG

II. BETREUUNGSVERFÜGUNG

III. VORSORGEVOLLMACHT

# I. RECHTLICHE BETREUUNG

Die Bestimmungen der rechtlichen Betreuung findet man im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Wenn ein Mensch psychisch oder seelisch krank oder geistig bzw. körperlich behindert ist, kann für ihn eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden. Dies geschieht nur, wenn er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann. Die Betreuung setzt grundsätzlich ein Einverständnis der bzw. des Betroffenen voraus, kann aber auch ohne Willensäußerung oder gegen den Willen beschlossen werden.

Das Betreuungsgericht legt bestimmte Aufgaben für die Betreuerin bzw. den Betreuer fest. Sie werden mit dem betroffenen Menschen abgesprochen.

Die Betreuerin bzw. der Betreuer darf nur im Rahmen dieser Aufgaben tätig werden. Dies betrifft zum Beispiel die Gesundheit und / oder die finanziellen Angelegenheiten des zu betreuenden Menschen oder auch den Umgang mit Ämtern.

Spätestens nach sieben Jahren prüft das Betreuungsgericht, ob die Betreuung noch notwendig ist oder ob diese beendet wird.

Bei der Auswahl der Betreuerin bzw. des Betreuers werden vor allem die Wünsche der betroffenen Menschen berücksichtigt. An erster Stelle werden Personen bestellt, die den Betroffenen persönlich nahe stehen. Die RichterIn oder der Richter prüft, ob diese Menschen persönlich und fachlich dazu in der Lage und geeignet sind, diese verantwortungsvollen Aufgaben zu erledigen.

Die rechtlichen Betreuerinnen bzw. Betreuer sind gesetzliche Vertreter für die betreuten Menschen und vertreten sie gerichtlich und außergerichtlich.

Es handelt sich bei der rechtlichen Betreuung nicht um eine Bevormundung, sondern um eine Hilfestellung.

Zu den Menschen mit Behinderungen gehören nach der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 1) „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

## ■ **Psychische Krankheiten**

Darunter werden alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen, aber auch seelische Störungen in Folge von Erkrankungen oder äußeren Einflüssen verstanden: Dies kann zum Beispiel die Folge einer Entzündung, Veränderung oder Verletzung des Gehirns sein. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad als psychische Krankheiten betrachtet werden.

## ■ **Geistige Behinderung / Lernbehinderung**

Hierunter fallen angeborene oder erworbene Beeinträchtigungen der geistigen Fähigkeiten. Die dadurch verminderten Möglichkeiten, ein unabhängiges Leben zu führen, werden auch als beeinträchtigte soziale Kompetenz bezeichnet.

## ■ **Seelische Behinderung**

Unter seelischer Behinderung versteht man bleibende Beeinträchtigungen, die sich infolge einer psychischen Erkrankung entwickelt haben. Hierzu gehören auch die geistigen Einschränkungen durch Altersabbau (z.B. Demenz).

## ■ **Körperliche Behinderung**

Wenn die körperliche Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten teilweise aufgehoben oder wesentlich behindert ist (z.B. bei dauernder Bewegungsunfähigkeit), gibt es ebenfalls die Möglichkeit, rechtlich betreut zu werden. Körperlich behinderte Menschen können nur auf eigenen Antrag zu einer rechtlichen Betreuung kommen.

# **Drei Schritte zur rechtlichen Betreuung**

## **1. Mitteilung**

Damit eine rechtliche Betreuung geprüft und eingerichtet werden kann, ist zuerst eine Mitteilung an das Betreuungsgericht oder die örtliche Betreuungsbehörde notwendig. Das können der betroffene Mensch, aber auch Angehörige, Nachbarn, Freunde, Bekannte, Ärzte, soziale Institutionen, Heime und Krankenhäuser tun.

## **2. Verfahren**

Das Betreuungsgericht beauftragt die Betreuungsbehörde, die prüft, ob eine Betreuung dem Grunde nach notwendig ist. Die Betreuungsbehörde spricht



mit dem betroffenen Menschen und mit anderen Beteiligten und stellt fest, was zu regeln ist. Das Betreuungsgericht erhält hierüber eine Mitteilung. Die Betreuungsbehörde teilt dem Betreuungsgericht Personen mit, die als Betreuerin bzw. Betreuer geeignet erscheinen.

Eine bedeutende Rolle bei der Betreuerbestellung spielen Gutachten und Sozialberichte. Den Sozialbericht erstellt die Betreuungsbehörde.

Dieser Bericht enthält Aussagen über:

- die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung
- die Person der Betreuerin bzw. des Betreuers
- die Art und Dauer der Hilfebedürftigkeit, z.B., ob eine Betreuung vielleicht nur vorübergehend nötig sein wird.

Der Sozialbericht wird dem Gericht übermittelt.

Psychiatrische Gutachten und Bescheinigungen werden von medizinischen Sachverständigen oder Gesundheitsämtern verfasst. Das Betreuungsgericht gibt dazu ein Gutachten in Auftrag.

Die Betreuungsrichterin bzw. der Betreuungsrichter hat die Pflicht, die betroffene Person, über deren rechtliche Betreuung zu entscheiden ist, vor der endgültigen Entscheidung persönlich anzuhören. Das heißt, die Person hat die Gelegenheit, sich noch einmal umfassend dazu zu äußern.

Wenn der betroffene Mensch die deutsche Sprache nicht beherrscht, wird eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher hinzugezogen. Der betroffene Mensch muss der Betreuung grundsätzlich zustimmen, damit diese eingerichtet werden kann. Es gibt jedoch Ausnahmen, in denen eine Betreuung auch ohne Willensäußerung oder gegen den Willen beschlossen werden kann.

### **3. Entscheidung**

Die Richterin bzw. der Richter am Betreuungsgericht entscheidet auf Basis des Sozialberichtes des Gutachtens und der Anhörung über die Betreuung. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Betreuung erfolgt durch einen schriftlichen Beschluss. Diesen erhalten alle Beteiligten. Außerdem geht dieser Beschluss auch der Betreuungsbehörde zu. Im Beschluss wird festgelegt, wer Betreuerin bzw. Betreuer wird, und für welche Aufgaben diese Person handlungsbefugt ist.

Die gleichen Personen und Stellen haben das Recht, das Rechtsmittel der sogenannten „Beschwerde“ einzulegen.

# Aufgabenbereiche der Betreuerin bzw. des Betreuers

## Gesundheitssorge

Die Gesundheitssorge umfasst das Regeln aller Angelegenheiten rund um die Gesundheit eines Menschen. Wenn ein betreuter Mensch noch selbst in gesundheitlichen Belangen handeln kann, entscheidet er alleine.

In anderen Fällen muss die Betreuerin bzw. der Betreuer entscheiden.

Dazu gehören unter anderem:

- die Einleitung und Zustimmung
  - zu therapeutischen Maßnahmen
  - zu Vorsorgeuntersuchungen
  - zu Operationen
- Einwilligung in ärztliche Untersuchungen, Operationen und Heilmaßnahmen
- Sicherstellung der ärztlichen Heilbehandlung
- Informationspflicht der Ärzte (keine Schweigepflicht gegenüber der Betreuerin bzw. dem Betreuer).

Die Betreuerin bzw. der Betreuer steht in ständigem Kontakt mit Ärzten, Krankenhäusern, Pflegediensten und anderen Einrichtungen im Gesundheitswesen und spricht sich mit diesen in allen gesundheitlichen Angelegenheiten ab.

## Vermögenssorge

Sie bedeutet das Regeln und Schützen aller finanziellen Interessen der betreuten Menschen.

Dazu gehört beispielsweise:

- die Verwaltung des Bankkontos der betreuten Person
- die Prüfung von Einnahmen und Ausgaben
- die Feststellung, die Durchsetzung und die Beantragung von Einkünften oder sozialen Leistungen
- die Beantragung von Ermäßigungen und Vergünstigungen.

## **Vertretung gegenüber Behörden**

Die Betreuerin bzw. der Betreuer stellt für die Betreute bzw. den Betreuten im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgabenkreise auch Anträge bei Behörden. Außerdem gehören alle Arten von Schriftverkehr und Telefonate mit Behörden dazu. Auch ausländerrechtliche Angelegenheiten können zum Aufgabenkreis von Betreuerinnen und Betreuern zählen.

## **Postangelegenheiten**

Dieser Aufgabenkreis umfasst die Entgegennahme und das Öffnen eingehender Post sowie das Anfallen ausgehender Post des betreuten Menschen. Der Aufgabenkreis ist nur dann erforderlich, wenn er die Aufgaben, die tatsächlich mit der eingehenden Post anfallen, nicht mehr ausüben kann.

## **Aufenthaltsbestimmungsrecht**

Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat nach den Meldegesetzen der Bundesländer die Pflicht der polizeilichen An-, Ab- und Ummeldung beim Einwohnermeldeamt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann für die Betreute bzw. den Betreuten Mietverträge abschließen und kündigen. Auch die Veranlassung freiheitsentziehender Unterbringungen eines betreuten Menschen ist im Aufgabenkreis der „Aufenthaltsbestimmung“ enthalten. Entscheidungen über Unterbringungen sollen wenn möglich mit der betreuten Person gemeinsam getroffen werden.

## **Unterbringung**

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. wenn die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder sogar einer Selbsttötung besteht) kann die bzw. der Betreute in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder eines Altenheimes untergebracht werden. Über die Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung entscheidet das Betreuungsgericht, nachdem die Betreuerin bzw. der Betreuer zuvor einen sogenannten Unterbringungsantrag gestellt hat.

## **Unterbringungsähnliche Maßnahmen**

Dies sind alle freiheitsentziehenden Maßnahmen, in denen einer bzw. einem Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen wird (z.B. Bettgitter, Bauchgurt im Bett oder am Stuhl, Festbinden der Arme und Beine, Abschließen des Zimmers, Medikamente, die die Ruhigstellung fördern).

Auch in diesen Fällen ist eine gerichtliche Genehmigung zwingend notwendig, falls die betreute Person nicht einwilligen kann.

## **Wohnungsangelegenheiten**

Im Rahmen dieses Aufgabenkreises kümmert sich die Betreuerin bzw. der Betreuer zum Beispiel um den Abschluss und die Aufrechterhaltung von Mietverträgen. Außerdem kann auch ein Umzug in ein geeignetes Heim, die Kündigung des Mietverhältnisses und die Auflösung des Haushaltes betroffen sein.

Die betreute Person kann in allen Belangen rund um das Thema Wohnen unterstützt werden. Zum Beispiel:

- Fragen der Wohnungsfinanzierung (Miet- und Nebenkosten)
- Kontakte zu Vermietern oder Hausverwaltungen
- Kontakte mit den Energieversorgern.

Eine Kündigung der Wohnung darf die Betreuerin bzw. der Betreuer nur mit vorheriger gerichtlicher Genehmigung vornehmen.

# Wer kommt als Betreuerin bzw. Betreuer in Frage?

## 1. Ehrenamtliche Betreuung

Ehrenamtliche Betreuerinnen bzw. Betreuer führen die Betreuung nicht beruflich aus. Das heißt, sie werden für ihre Betreuungsleistungen nicht bezahlt, sondern erhalten lediglich eine jährliche Aufwandsentschädigung.

Es gibt wichtige Voraussetzungen für die Betreuungsführung. Hierzu gehören u.a. gute Kenntnisse der deutschen Sprache und des deutschen Rechts- und Sozialsystems.

Bei der Auswahl zur ehrenamtlichen Betreuerin bzw. zum ehrenamtlichen Betreuer kommen vor allem Personen in Betracht, die der bzw. dem Betroffenen persönlich nahe stehen und in der Lage sind, eine Betreuung zu führen. Bevorzugt sind dies Familienangehörige oder Personen aus dem sozialen Umfeld des betroffenen Menschen.

Die Eignung zur Betreuerin bzw. zum Betreuer wird von der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht festgestellt.

Die Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine geben den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern die notwendige Unterstützung und Begleitung. Der Betreuungsverein ist auch für die Schulung, Fortbildung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zuständig.

## 2. Hauptamtliche Betreuung

Eine Berufsbetreuerin bzw. ein Berufsbetreuer ist jemand, der in Deutschland rechtliche Betreuungen im Rahmen eines entgeltlichen Gewerbes ausübt. Betreuungsvereine beschäftigen Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuer, die bei ihnen angestellt sind. Diese nennt man dann Vereinsbetreuerinnen bzw. Vereinsbetreuer.

Berufs- und Vereinsbetreuerinnen bzw. Berufs- und Vereinsbetreuer müssen eine geeignete Qualifikation haben und in der Lage sein, die Betroffenen im erforderlichen Umfang rechtlich zu betreuen. Einen Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder ein Studium gibt es nicht.

## Wer trägt die Kosten?

Grundsätzlich trägt der betroffene Mensch selbst die Kosten der Betreuung.

Dies sind die Gerichtskosten sowie die Vergütung für die beruflich tätige Betreuerin bzw. den beruflich tätigen Betreuer oder die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Betreuerin bzw. den ehrenamtlichen Betreuer.

Falls diese Person kein eigenes oder nur geringes Einkommen hat, zahlt die Justizverwaltung die erforderlichen Kosten aus der Staatskasse. Vermögen über 5.000 Euro muss zur Deckung der Betreuungskosten verwendet werden. Wird der Vermögensfreibetrag von 5.000 Euro überschritten, hat man die Vergütungen für die berufliche und die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Betreuung selbst zu zahlen.

Diese Prüfung wird durch das Betreuungsgericht durchgeführt. Das Betreuungsgericht stellt unter Umständen jährlich Gebühren und Auslagen in Rechnung. Diese nennt man auch Verfahrens- und Gerichtskosten.

Für die gerichtlichen Verfahrenskosten gilt ein Vermögensfreibetrag von 25.000 Euro. Wer ein Vermögen über diesem Vermögensfreibetrag besitzt, muss für eventuelle Gebühren oder fachärztliche Gutachten selbst aufkommen.

## II. BETREUUNGSVERFÜGUNG

Die Betreuungsverfügung ist eine Vorsorgemaßnahme.

Mit der Betreuungsverfügung kann im Vorfeld der Betreuung bestimmt werden, wer zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden soll, und nach welchen Wünschen sie bzw. er sich richten soll.

Man kann damit auch bestimmte Personen als Betreuerin bzw. Betreuer ausschließen.

Die Betreuungsverfügung ermöglicht es, Wünsche im Hinblick auf Betreuungsverfahren, Aufgabenkreise, Zuwendungen an Dritte, Anweisung zur Heilbehandlung und Unterbringung in einem Betreuungsverfahren zu äußern.

Sie ist also in den Fällen wichtig, in denen das Betreuungsgericht eine Betreuung anordnen wird und man selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Vorstellungen zu äußern. Mit der Betreuungsverfügung wird eine Person bestimmt, welche die Betreuung ausüben soll. Darin können mehrere Personen für verschiedene Aufgabenkreise angegeben oder Personen benannt werden, welche auf keinen Fall zu Betreuerinnen bzw. Betreuern bestellt werden sollen.

**Ist dem Betreuungsgericht die Betreuungsverfügung bekannt, hat es diese in seiner Entscheidung grundsätzlich zu berücksichtigen.**

**Das Betreuungsgericht ist verpflichtet, die vorgeschlagene Person zu prüfen und ihre Eignung für die Ausübung der Betreuung festzustellen.**

**Wenn keine Betreuungsverfügung vorliegt, sucht das Betreuungsgericht bei Bedarf eine geeignete Person aus.**

# III. VORSORGEVOLLMACHT

Sie ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen einem Menschen, der eine Vollmacht erteilt (Vollmachtgeberin bzw. Vollmachtgeber) und einer Person des Vertrauens, die die Vollmacht erhält (Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter). In einer Vorsorgevollmacht wird festgelegt, welche Person oder Personen stellvertretend Entscheidungen treffen sollen.

Die Vollmacht hat einen vorsorgenden Charakter und soll erst verwendet werden, wenn die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber ihre bzw. seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann oder will.

Die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht volljährig und geschäftsfähig sein.

**Jeder Mensch kann selbstständig eine Vorsorgevollmacht erstellen. Es ist möglich, hierzu auch Vordrucke oder Formulierungsvorschläge zu nutzen.**

**Die Betreuungsvereine und die örtlichen Betreuungsbehörden können umfassend zu Vorsorgevollmachten beraten.**

**Es ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich, Notare bei der Erstellung der Vollmacht hinzuzuziehen.**

Die Vorsorgevollmacht kann die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermeiden.

Die bzw. der Bevollmächtigte kann mit der Vollmacht sofort und unbürokratisch rechtswirksam für die Vollmachtgeberin bzw. den Vollmachtgeber handeln.

Geldinstitute erkennen häufig nur Vollmachten auf ihren eigenen Bankformularen oder notariell beurkundete Vollmachten an.

Vorsorgevollmachten bedürfen keiner besonderen Form. Wenn sie schriftlich erteilt werden – was unbedingt zu empfehlen ist –, müssen sie auch persönlich unterschrieben sein.



---

Eine Beglaubigung und Beurkundung der Vollmacht durch Notare ist nicht grundsätzlich erforderlich, aber zu empfehlen, wenn mit der Vollmacht zum Beispiel Häuser oder Grundstücke veräußert werden.

Mit der **Beglaubigung** einer Vorsorgevollmacht bestätigt eine Betreuungsbehörde oder ein Notar, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser ihre bzw. seine Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet hat.

Die **Beurkundung** einer Vollmacht durch einen Notar ist für bestimmte Geschäfte gesetzlich erforderlich, wie zum Beispiel:

- Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder Immobilien
- Handels- und gesellschaftsrechtliche Geschäfte, z.B. Verkauf von Unternehmen, Änderung der Rechtsform
- Ausschlagung von Erbschaften
- Abschluss von Verbraucherdarlehen.

Die Betreuungsbehörden haben die Befugnis, Vorsorgevollmachten zu beglaubigen. Dies ist im Betreuungsbehördengesetz bundeseinheitlich geregelt. Betreuungsbehörden sind jedoch **nicht** befugt, Beurkundungen vorzunehmen.





# DIE RECHTLICHE BETREUUNG





RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

Rheinallee 97–101  
55118 Mainz

Telefon 06131 967-260  
[www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

DEUTSCH

Überreicht durch: